

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 26. September 1963

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petizzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie in Bern*

8837

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ankauf einer Liegenschaft im Reppischtal (Kt. Zürich) für die Eidgenössische Technische Hochschule

(Vom 10. September 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Ankauf einer Liegenschaft im Reppischtal (Kanton Zürich) zur Erweiterung des Lehrreviers der Abteilung für Forstwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) zu unterbreiten.

I. Die Errichtung des Lehrreviers der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH und seine Aufgaben

Im Jahre 1927 haben wir mit Beschluss vom 27. Juni den Korporationswald Albisrieden im Umfang von 168,009 ha zum Preise von 550 000 Franken zu Lasten des damaligen Schulfonds der ETH angekauft. Damit wurde einem dringenden Bedürfnis der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH und den Forderungen der forstlichen Praxis entsprochen und ein Lehrrevier geschaffen. Seine Zweckbestimmung wurde damals wie folgt festgelegt:

1. Das Lehrrevier soll zur Abhaltung von Übungen der Studenten dienen.
2. Es soll einen forstwirtschaftlichen, insbesondere waldbaulichen Musterbetrieb bilden, in welchem die theoretischen Grundsätze vorerst am praktischen Vorbild kennengelernt, vertieft und erhärtet werden.
3. Es soll der forstlichen Forschung dienen.

4. Es soll dem Waldbaulehrer der ETH eine freie waldbauliche Tätigkeit erlauben und für ihn den fruchtbaren Nährboden eigener praktischer Betätigung bieten.

Seither ist das Lehrrevier zu einer unentbehrlichen Einrichtung für den gesamten forstlichen Unterricht und die Forschung an der ETH geworden. Der forstlichen Praxis dient es als vorzügliches Demonstrationsobjekt, für die Durchführung von Kursen und als Ausbildungsstätte für Forstdienststanwärter aller Stufen.

II. Die Notwendigkeit der Erweiterung und der Arrondierung des forstlichen Lehrreviers und der Schaffung von Wohnmöglichkeiten

Schon bei der Schaffung des Lehrreviers im Jahre 1927 wurde eine Fläche von 300 bis 400 ha als notwendig erklärt. Die meisten ausländischen forstlichen Lehrreviere verfügen über 1000 und mehr Hektaren. Für schweizerische Verhältnisse kann auf einen so grossen Lehrwald verzichtet werden. Hingegen war es doch richtig, dass vor ungefähr zwanzig Jahren das Arrondierungsgebiet des Lehrreviers von 1927 grundsätzlich festgelegt wurde und seither innerhalb dieses Arrondierungsgebietes bei Gelegenheiten, die sich boten, Waldparzellen zugekauft werden konnten. Im Herbst 1962 belief sich die Gesamtfläche aller zum Lehrrevier gehörenden Wälder auf 282,01 ha.

Erweiterungs- und Arrondierungsmöglichkeiten ergeben sich vor allem dadurch, dass die rasche Überbauung der Talsohle des mittleren Reppischtales leider zum stetigen Rückgang der Landwirtschaft führt. Ganze Heimwesen und Einzelparzellen werden zu steigenden Preisen an Architekten und zur privaten Kapitalanlage verkauft. Die notwendige Erweiterung und Arrondierung des Lehrreviers beeinträchtigt deshalb den bäuerlichen Waldbesitz in keiner Weise. Wenn die ETH die käuflichen Parzellen nicht erwirbt, gehen sie an Nichtlandwirte über, welchen die Arbeitskräfte und betrieblichen Voraussetzungen für eine rationelle Bewirtschaftung der Waldungen fehlen. Die Erweiterung und Arrondierung des Lehrwaldes liegt somit ausser dem Forschungszweck auch im Interesse einer rationalen Waldwirtschaft.

Im weiteren ist hervorzuheben, dass die Erweiterung des forstlichen Lehrreviers sowohl vom Kanton wie von der Gemeinde Stallikon begrüsst und unterstützt wird, da es sich um ein Waldgebiet handelt, welches als Erholungsraum und für das Landschaftsbild des Reppischtales eine hervorragende Rolle spielt. Es ist aus wissenschaftlichen Gründen sowie im Interesse des Landschaftsschutzes in das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Die Erweiterung und Arrondierung des Lehrwaldes dient somit in seltenem Masse gleichzeitig der Lehre und Forschung an der ETH, der gesamtschweizerischen Waldwirtschaft, der Bevölkerung Zürichs, der Regionalplanung, Landschaftsgestaltung und dem Naturschutz.

Bei weiteren Ankäufen sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bewirtschaftung des Lehrwaldes als Lehr- und Forschungsbetrieb die Lösung der Personalprobleme voraussetzt. Für Förster, Waldarbeiter, Praktikanten und andere Hilfskräfte besteht heute in diesem Gebiet keine Möglichkeit mehr, einfache Wohnungen und Zimmer zu annehmbaren Preisen zu finden, indem alle älteren Gebäude teuren Villen und Siedlungen weichen müssen. Die Anstellung des erforderlichen Personals für den Lehrwald setzt daher in erster Linie voraus, dass diesen Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können. Für den Bau von Waldarbeiterwohnungen kommt lagemässig und wegen der sehr hohen Bodenpreise nur noch das Gemeindegebiet von Stallikon in Frage, wobei auch hier die Baulandpreise rasch ansteigen. Für die Lehrrevierverwaltung besteht daher ein grosses Interesse, den Bau von Wohnungen für das Personal, insbesondere für die Waldarbeiter auf genossenschaftlicher Basis zu lösen. Der Ankauf von Land in der Bauzone von Stallikon bildet dazu die Voraussetzung.

III. Der Ankauf einer Liegenschaft im Reppischtal

Im Jahre 1962 wurde ein landwirtschaftliches Heimwesen mit Wald und Land im Arrondierungsgebiet des forstlichen Lehrreviers der ETH durch einen Kaufmann in Zürich als Kapitalanlage erworben. Die Waldflächen und zum grossen Teil auch das zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzte Areal grenzen an das bestehende forstliche Lehrrevier. Da der Eigentümer dieser Liegenschaften an einer neuen Kapitalanlage interessiert ist und ein Verkauf vor Ablauf der zehnjährigen Sperrfrist der Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich bedarf, welche für einen Verkauf an die ETH am 22. Juli 1963 zugesichert wurde, wäre er bereit, die gesamte Liegenschaft ohne Gewinn für das Lehrrevier der ETH abzutreten; es handelt sich um rund 10,41 ha.

Dieser Ankauf ist aus folgenden Gründen dringend zu befürworten:

Der Ankauf des Waldes (340,50 Aren) und des in der projektierten Landwirtschaftszone liegenden Landes (362,76 Aren) bedeutet einen weiteren und bedeutenden Schritt in der Verwirklichung des Arrondierungsprogrammes. Am Land in der Bauzone (338,08 Aren) besteht insofern ein grosses Interesse, als zum Bau der bereits früher für den Bauvoranschlag 1964 beantragten Waldarbeiterwohnungen ohnehin in diesem Gebiet Bauland erworben werden müsste. Im weiteren liegt dieses Land in unmittelbarer Nähe der Stadt Zürich und kann daher als Reserve für Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals oder als anderweitige Landreserve des Bundes angesprochen werden. Es handelt sich somit um eine günstige Gelegenheit, nicht nur für die ETH, sondern auch für andere Bedürfnisse des Bundes im Raume der Stadt Zürich.

Neben den Interessen der ETH könnte dieser Kauf auch mithelfen, eine von der Regionalplanung und den Gemeindebehörden vorgesehene Ausscheidung von Bau- und Schutzzonen zu verwirklichen.

IV. Wertberechnung und Kreditbedarf

Der Verkäufer der Liegenschaft verlangt einen Kaufpreis von 1.3 Millionen Franken. Unabhängig von diesem Kaufpreis wurde der Wert der Liegenschaft wie folgt berechnet:

Für den Wald und das in der Landwirtschaftszone liegende Land wurde ein Preis von 1 Franken pro m² eingesetzt, für das Bauland je nach Lage 25 bzw. 44 Franken pro m². Die Preise sind vor allem für das Bauland in diesem Gebiet als sehr günstig zu bezeichnen; sie liegen wesentlich unter den Preisen für die in letzter Zeit verkauften Einzelparzellen. Auf dieser Grundlage ergibt die Wertberechnung einen Gesamtbetrag von mindestens 1,3 Millionen Franken für die ganze Liegenschaft. Jeder Einwand der Erhöhung von Liegenschaftspreisen durch den Landankauf für die ETH erscheint deshalb als ausgeschlossen. Der Kauf beeinträchtigt auch die Landwirtschaft in keiner Weise, da der Landwirtschaftsbetrieb bereits seit einem Jahr nicht mehr besteht.

Der Kreditbedarf stellt sich wie folgt:

	Franken
Kaufpreis der Liegenschaft	1 300 000
Handänderungskosten, Gebühren und Zinsen	15 000
	<u>1 315 000</u>

Da der Verkäufer auf den Abschluss des Geschäftes bis spätestens 31. Juli 1963 bestand, haben wir am 9. Juli 1963 beschlossen, im Einverständnis mit der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte die ETH zum sofortigen Ankauf der Liegenschaft zu ermächtigen.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss über den Erwerb einer Liegenschaft im Reppischtal. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Bundesbeschlusses ist durch Artikel 27 der Bundesverfassung gegeben. Die Kreditbewilligung fällt nach Artikel 85, Ziffer 10 der Verfassung in die Zuständigkeit der Bundesversammlung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 10. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
den Erwerb einer Liegenschaft im Reppischtal

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 27 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1963,

beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb einer Liegenschaft von 10,41 ha im Reppischtal (Kanton Zurich) wird ein Objektkredit von 1 315 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ankauf einer Liegenschaft
im Reppischtal (Kt. Zürich) für die Eidgenössische Technische Hochschule (Vom 10.
September 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8837
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1963
Date	
Data	
Seite	457-461
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 235

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.